

1 **Wahlrecht ab Geburt**

2 **Positionierung des Familienbundes Würzburg,**

3 **Antrag an den Diözesanfamilienrat am 19.11.16**

4 **Antragsteller: Diözesanvorstand des FDK - im Auftrag des Verbändetreffens der**

5 **Mitgliedsverbände im FDK**

6 Wir fordern die Aufhebung des Mindestalters bei Wahlen und Abstimmungen auf allen
7 politischen Gliederungsebenen. Der Widerspruch der Verfassung zwischen Art 38 Abs. 1 (die
8 Wahlen sind „allgemein“) – und Art. 38 Abs. 2 (rund ein Sechstel der Allgemeinheit der
9 Bürgerinnen und Bürger sind vom Wahlrecht ausgeschlossen) muss beendet werden.

10 Dies bedeutet konkret:

- 11 a) Art 38 II Satz 1 GG sowie entsprechende Passagen in den Landesverfassungen
12 entfallen.
- 13 b) Ab der Geburt ist jede Staatsbürgerin und jeder Staatsbürger InhaberIn des / ihres
14 Wahlrechts, „Kinder sind Grundrechtsträger“.
- 15 c) Ab Vollendung des 14. Lebensjahres nehmen Jugendliche ihr Wahlrecht persönlich
16 wahr.
- 17 d) Die Ausübung ihres Wahlrechts erfordert für Jugendliche vor der Vollendung des
18 14. Lebensjahres, dass sie sich persönlich ins Wählerinnenverzeichnis eintragen lassen
19 (das konkrete Verfahren ist dabei unerheblich).
- 20 e) Für Kinder und Jugendliche vor der Vollendung des 14. Lebensjahres, die noch nicht
21 den Wunsch auf persönliche Stimmabgabe artikuliert haben, können die
22 Erziehungsberechtigten stellvertretend im Interesse und im Sinne der Kinder deren
23 Wahlrecht wahrnehmen.
- 24 f) Analog ist bei Wahlen innerhalb der katholischen Kirche im Bistum Würzburg,
25 insbesondere bei den Wahlen zum Pfarrgemeinderat und zur Kirchenverwaltung zu
26 verfahren.

27 **Zur Begründung:**

28 Die vorgelegten Forderungen gehen mindestens auf Carl Goerdeler (1944 in der Todeszelle)
29 zurück und sind zum Teil schon lange Gegenstand der politischen Debatte. Immer wieder
30 haben sie auch prominente politische Unterstützung erhalten. Neben dem Gruppenantrag
31 „Singhammer, Thierse, Vollmer“ haben sich zum Beispiel auch der ehemalige
32 Bundespräsident und Verfassungsrichter Roman Herzog und in jüngerer Zeit
33 Familienministerin Schwesig für ein Familienwahlrecht ausgesprochen.

34 Nach Meinung des Familienbundes greifen diese Initiativen eine überfällige
35 Weiterentwicklung der demokratischen Fundamente der Bundesrepublik auf, bleiben aber
36 an einer entscheidenden Stelle seltsam mutlos: Man formuliert zwar „Wahlrecht für alle“,
37 bleibt aber dann doch bei der Idee des Stellvertreterwahlrechts stehen. Damit ist der
38 Grundidee

39 **a) Kinder sind Grundrechtsträger**

40 nicht hinreichend Rechnung getragen: Das Wahlrecht ist nach der Verfassungs Idee kein
41 Privileg, dass man sich in irgendeiner Form verdienen müsste, sondern ein Ausdruck der
42 Würde, der Selbstbestimmung und der Freiheit: Rechte die allen Menschen zukommen.

43 Kinder sind ab der Geburt Staatsbürger, ihnen stehen die Grund- und Bürgerrechte in vollem
44 Umfang zu, jede Einschränkung dieser Grundrechte müsste sorgfältig begründet werden. *Ein*
45 *Beispiel: Kinder können Erbe eines großen Vermögens werden (Recht auf Eigentum). Auch*
46 *wenn unter Umständen die Eltern die Verwaltung des Vermögens wahrnehmen werden, bis*
47 *das Kind dies selber übernehmen kann, so ist doch unbestritten, dass das Kind der Erbe und*
48 *Eigentümer des Vermögens ist, dass es Träger des Grundrechtes auf Eigentum ist unabhängig*
49 *vom Alter.*

50 **b) Wahlen sind „allgemein“ und „gleich“ (GG Art. 38 Abs. 1),**

51 das bedeutet, dass alle Bürger grundsätzlich das gleiche Wahlrecht besitzen. Dennoch
52 werden circa 20% der Bevölkerung von ihrem Grundrecht der Wahl abgehalten– ohne
53 tragfähige inhaltliche Begründung (siehe unten). Das ist ein Widerspruch in sich.

54 **c) Wahlen dienen nicht der Wahrheitsfindung.**

55 Dürfte man Menschen, die sich uninformiert oder beeinflussbar zeigen, das Wahlrecht
56 entziehen? Nein, natürlich nicht. Wer sollte das auch tun, und mit welchen Kriterien? Wahlen
57 dienen nicht dazu, die objektive Wahrheit zu bestimmen, sondern sie dienen der
58 Legitimation von Macht: Wer Macht hat über die Menschen kann diese Macht nur in die
59 Hände gelegt bekommen von eben diesen Bürgern, mithin von den Abstimmenden.

60 Was also ist der Grund dafür, Kindern und Jugendlichen das Wahlrecht vorzuenthalten? Ob
61 sie mehr oder weniger informiert oder beeinflussbar sind, ist genauso unentscheidbar wie
62 irrelevant. Politische Interessen haben sie genauso wie die Erwachsenen – und betroffen von
63 den Entscheidungen der Gewählten sind sie ebenfalls.

64 Eine Regierung, die von ca. 20% derer, über deren Rechte und Pflichten sie bestimmen darf,
65 nicht mitgewählt werden durfte, ist nicht demokratisch legitimiert. Artikel 20 GG formuliert,
66 dass alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, Abgeordnete sollen nach Artikel 38 GG
67 Vertreterinnen des ganzen Volkes sein. Solange Kinder und Jugendliche nicht wählen können,
68 werden ihre Interessen weniger berücksichtigt. Generationengerechtigkeit, Klimaschutz und
69 andere wesentliche Interessen der Kinder und Jugendlichen werden so weniger
70 wahrgenommen und allzu leicht auf die junge Generation bzw. spätere Generationen
71 abgeschoben.

72 **d) Jedes Wahlalter ist willkürlich und eher historisch denn logisch begründet**

73 Dass uns ein Kinderwahlrecht auf den ersten Blick merkwürdig vorkommt, ist unserer
74 historischen Situation geschuldet und ging vielen Menschen bezüglich des Frauenwahlrechts
75 einmal ebenso. Die Grenzziehung zwischen Kindern und Jugendlichen ist wissenschaftlich
76 nicht einheitlich definiert, die Koppelung des Wahlrechts an die Volljährigkeit ist nicht
77 zwingend. Das Wahlrecht ist historisch gewachsen und nicht an objektiven Kriterien
78 festgemacht. So durften Frauen in Deutschland erstmals 1919 wählen, die jungen Menschen
79 zwischen 18 und 20 Jahren erst 1972 (jeweils auf nationaler Ebene). Die Grenze von 18
80 Jahren ist somit nicht zwingend sondern willkürlich.

81 **e) Begleitender Auftrag der politischen Bildung**

82 Begleitend zur Veränderung des Wahlrechts fordern wir verstärkte politische Bildung im
83 Kindes- und Jugendalter. Auch wenn Informiertheit keine Voraussetzung der Wahl darstellt,
84 so ist sie im demokratischen Willensbildungsprozess natürlich wünschenswert. Im Moment
85 werden durch das fehlende Wahlrecht Kinder und Jugendliche zu spät an der
86 demokratischen Kultur beteiligt und damit des-interessiert. In (Jugend-)Verbänden und
87 Vereinen werden Kinder z.T. schon wesentlich früher an politischen Diskussionsprozessen
88 beteiligt mit der Folge, dass ganz überwiegend sich die Kinder auch informieren und
89 interessieren.

90 Es ist wohl unumstritten ein Ziel demokratisch legitimer Politik, dass die Interessen von
91 Kindern und Jugendlichen artikuliert und wahrgenommen werden und adäquat im Diskurs
92 vertreten werden. Dies bedarf der Befähigung durch entsprechende Bildung und
93 zielgruppenorientierte Sprache – und es bedarf der Ermöglichung durch entsprechende
94 Strukturen, unter anderem durch die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen.

95 **f) Stellvertreterwahlrecht als logische Konsequenz**

96 Mit den obigen Argumenten ist klar, dass Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig an den
97 demokratischen Willensbildungsprozess herangeführt und an Wahlen beteiligt werden
98 müssen. Es gibt aber Lebensalter, in denen die Kinder körperlich und seelisch sich noch nicht
99 in der Lage sind, ihre Stimme höchstpersönlich abzugeben- Aber auch diese Kinder sind
100 natürlich Grundrechtsträger, auch diese Kinder haben Interessen, die im demokratischen
101 Willensbildungsprozess gehört werden müssen.

102 Ausschließlich für diesen Fall sollen Eltern – in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 GG – das
103 Stimmrecht ihrer Kinder stellvertretend das heißt im Sinne und im Interesse der Kinder
104 wahrnehmen können. Trotz aller im Einzelfall evtl. berechtigten Einwände gegen diese
105 Stellvertretung dürfte klar sein, dass niemand anderes besser für die Interessen der Kinder

106 sprechen kann als die Eltern. Damit ist diese Stellvertretung die einzige Alternative dazu, das
107 Stimmrecht der Kinder verfallen zu lassen – was aus obigen Gründen abzulehnen ist.

108 Der Verfahrensvorschlag für die stellvertretende Stimmabgabe ist in seiner konkreten
109 Ausgestaltung kein Gegenstand dieser Forderung, hier wird juristischer Sachverstand das
110 beste Verfahren finden wenn der politische Wille geklärt ist.

111 *Vergleiche:*

112 *Axel Adrian, Grundsatzfragen zu Staat und Gesellschaft am Beispiel des*
113 *Kinder-/Stellvertreterwahlrechts, Berlin 2016*

114 *Renate Schmidt, Lasst unsere Kinder wählen!, München 2013*

115 *Klaus Hurrelmann, Plädoyer für eine Absenkung des Wahlalters auf 12 bis 14*
116 *Jahre*

117 http://www.zeit.de/1996/11/Jugendliche_an_die_Wahlurnen

118 *Antrag an Bundestag "Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht ab Geburt" (Familienwahlrecht)*

119 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501544.pdf>

120 *Bertelsmann Stiftung (Hrsg.) (2007): Mehr Partizipation wagen. Argumente für*
121 *eine verstärkte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. 2. Aufl., Gütersloh.*

122 **Wahlrecht für alle: Kinder sind Grundrechtsträger!**

123 ALLE sollten wählen dürfen. Unabhängig vom Alter. Wählen DÜRFEN, nicht MÜSSEN!

124 Das aktive Wahlrecht wird ab der Geburt jeder Staatsbürgerin und jedem Staatsbürger
125 übertragen, auch Kinder sind Grundrechtsträger.

126 Spätestens ab Vollendung des 14. Lebensjahres nehmen Jugendliche ihr Wahlrecht selber
127 und persönlich wahr. Davor können sie selber wählen, wenn sie sich persönlich ins
128 Wählerinnenverzeichnis eintragen haben lassen.

129 Eltern übernehmen stellvertretend und treuhänderisch die Stimmabgabe für die Kinder, die
130 noch nicht 14 Jahre alt sind und die sich nicht fürs selber wählen entschieden haben.

131

132 **Kinder sind Grundrechtsträger**

133 Das Wahlrecht ist kein Privileg, das man sich verdienen muss. Sondern Ausdruck der Würde,
134 der Selbstbestimmung und der Freiheit: Rechte die allen Menschen zukommen.

135 Kinder sind ab der Geburt Staatsbürger: Kinder können z.B. Erbe eines großen Vermögens
136 werden – auch wenn unter Umständen die Eltern die Verwaltung des Vermögens
137 wahrnehmen werden, bis das Kind dies selber übernehmen kann.

138 **Wahlen sind „allgemein“ und „gleich“**

139 Das bedeutet, dass alle Bürger grundsätzlich das gleiche Wahlrecht besitzen. Dennoch
140 werden circa 20% der Bevölkerung von ihrem Grundrecht der Wahl abgehalten.

141 **Wahlen dienen nicht der Wahrheitsfindung.**

142 Dürfte man Menschen, die sich uninformiert oder beeinflussbar zeigen, das Wahlrecht
143 entziehen? Nein! Wahlen dienen der Legitimation von Macht: Eine Regierung, die von ca.
144 20% derer, über deren Rechte und Pflichten sie bestimmen darf, nicht mitgewählt werden
145 durfte, ist nicht demokratisch legitimiert.

146 **Interessen der Kinder berücksichtigen!**

147 Solange Kinder und Jugendliche nicht wählen können, werden ihre Interessen weniger
148 berücksichtigt. Generationengerechtigkeit, Klimaschutz und andere wesentliche Interessen
149 der Kinder und Jugendlichen werden so weniger wahrgenommen.

150 **Jedes Wahlalter ist willkürlich**

151 Dass uns ein Kinderwahlrecht auf den ersten Blick merkwürdig vorkommt, ist unserer
152 historischen Situation geschuldet und ging vielen Menschen bezüglich des Frauenwahlrechts
153 einmal ebenso. Ist 16 besser als 18? Oder 20? Schluss mit der Willkür, Wahlrecht für alle!

154 **Begleitender Auftrag der politischen Bildung**

155 Auch wenn Informiertheit keine Voraussetzung der Wahl darstellt, so ist sie im
156 demokratischen Willensbildungsprozess natürlich wünschenswert. Im Moment werden
157 durch das fehlende Wahlrecht Kinder und Jugendliche zu spät an der demokratischen Kultur
158 beteiligt und damit des-interessiert.

159 **f) Stellvertreterwahlrecht als logische Konsequenz**

160 Kinder und Jugendliche müssen möglichst frühzeitig an Wahlen beteiligt werden! Es gibt aber
161 Lebensalter, in denen die Kinder körperlich und seelisch sich noch nicht in der Lage sind, ihre
162 Stimme höchstpersönlich abzugeben. Aber auch diese Kinder sind natürlich
163 Grundrechtsträger, auch diese Kinder haben Interessen!

164 Ausschließlich für diesen Fall sollen Eltern – in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 GG – das
165 Stimmrecht ihrer Kinder stellvertretend und treuhänderisch wahrnehmen können. Trotz aller
166 im Einzelfall evtl. berechtigten Einwände gegen diese Stellvertretung dürfte klar sein, dass
167 niemand anderes besser für die Interessen der Kinder sprechen kann als die Eltern.